

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen IG Messler Kerb e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 64409 Messel.
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung ggf. Durchführung der Messeler Kerb
- b) die Kerbjahrgänge für ihre Tätigkeit als Kerbburschen & Kerbmädchen aufzurufen und sie bei ihrer Planung der Kerbburschenaufgaben zu unterstützen
- c) die Unterstützung der Patenkinder des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



§ 6 Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Messel ab. (siehe §18.3)

§ 7 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden (Minderjährige bis 16 Jahre nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten), der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
- 2) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung. Der Betroffene hat die Möglichkeit bei der nächsten Jahreshauptversammlung seinen Antrag von den Mitgliedern entscheiden zu lassen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweilige gültige Satzung an.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einfachem Stimmrecht in den Versammlungen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den festgesetzten Mitgliedbeitrag zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt – von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde – hat die Pflicht, diese bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
- 4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- 5) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
- 6) Der aktuelle Mitgliedsbeitrag wird in der Beitrittserklärung genannt und jedes Jahr vor dem Beitragslauf im Messeler Blättchen bekannt gegeben. Der Beitrag wird in der Mitte des Jahres für das gesamte Kalenderjahr durch Bankeinzug erhoben.

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



§ 9 Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitglieder) können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod.
- 2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung (gilt auch für Ehrenmitglieder).
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Organe des Vereins

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Ältesten Rat (Wahlausschuss)
- e) Revisionsausschuss

§ 12 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie allein kann über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Entlastung der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereinsentscheiden.

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



- 2) Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres schriftlich oder durch Anzeige im Messeler Blättchen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 27 Tage.
- 3) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung nach ½-stündiger Unterbrechung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- 4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
- 6) Jede Versammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren sowie von ihm und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Sie kann vom Vorstand mit einer einwöchigen Frist schriftlich oder durch Anzeige im Messeler Blättchen einberufen werden.
- 2) Sie dient der Abstimmung zwischen Vorstand und den Mitgliedern, sowie der Vorbereitung für Veranstaltungen.
- 3) Außerdem kann sie:
 - a) außerordentliche Mitglieder ernennen
 - b) über die Beschwerde eines Ausschlusses entscheiden
- 4) Es gilt der § 8 Abs. 4 und 5.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



§ 14 Vorstand

- 1) Er besteht aus
 - a) 2. Vorsitzende/r
 - b) Rechner/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Organisator
 - e) Schaustellerbeauftragte/r
 - f) Wirtschaftsausschuss
 - g) Rechtspfleger/in
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Arbeit des gesamten Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 6) Die Kassenwarte sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Rat (Wahlausschuss)

Der Ältesten Rat kann von einer Mitgliederversammlung nach Bedarf befristet gewählt und bei Unstimmigkeiten als Schiedsorgan tätig werden.

§ 16 Revisionsausschuss

Er besteht aus 2 Mitgliedern, die die Aufgabe haben, die Geschäftsführung des Vorstandes zu kontrollieren und einen Bericht für die Jahreshauptversammlung anzufertigen. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre – Wiederwahl ist ausgeschlossen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer entlassen und ein neuer gewählt.

IG Messler Kerb e.V.

Vereinsatzung



§ 17 Änderungen

- 1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Geschäftsbereich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übernommen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung schriftlich im Entwurf bekanntzugeben.
- 3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an den Frauenverein Messel zur Verwendung zu Gunsten der Sozialstation Messel, Kohlweg 17, 64409 Messel.